

Merkblatt 18: Grenzüberschreitende Verbringung von Kunststoffabfällen seit 01.01.2021

Grenzüberschreitende Verbringung von Kunststoffabfällen seit 01.01.2021

Weil in der Vergangenheit zunehmend Kunststoffabfälle illegal grenzüberschreitend verbracht wurden, sind am 1. Januar 2021 verschärzte Regelungen über die Kontrolle entsprechender Abfallverbringungen in Kraft getreten. Dabei ist zwischen Verbringungen innerhalb der Europäischen Union (EU) und in Nicht-EU-Staaten zu unterscheiden.

1. Verbringungen innerhalb der EU

Innerhalb der EU gelten nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (Verbringungsverordnung) folgende Eckpunkte:

- Für **bestimmte ungefährliche Kunststoffabfälle**, die nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen sind, gilt der **Abfallcode EU3011**. Diese Abfälle sind der sog. Grünen Liste zugeordnet und können innerhalb der EU ohne Notifizierung verbracht werden. Es gilt das Verfahren nach Art. 18 der Verbringungsverordnung, wonach beim Transport ein ausgefülltes Dokument nach Anhang VII der Verordnung mitzuführen ist.

Der Abfallcode EU3011 nennt bestimmte Kunststoffabfälle, nämlich solche, die

- nahezu ausschließlich aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen,
- nahezu ausschließlich aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen,
- nahezu ausschließlich aus einem bestimmten fluorierten Polymer bestehen (und keine Verbraucherabfälle sind) sowie
- PVC.

Die diesen Kategorien zugeordneten Einzeleinträge erfassen jeweils nur sortenreine Kunststoffabfälle. Gemische aus Abfällen, die für sich genommen verschiedenen Einzeleinträgen zuzuordnen sind, fallen nicht unter den grün gelisteten Abfallcode EU3011.

Für die Frage, wann Kunststoffabfälle im Sinne des Eintrages EU3011 „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ sind, können internationale und nationale Spezifikationen als Anhaltspunkt dienen. Hierzu wurde die Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 12 erarbeitet. Im Übrigen obliegt die Auslegung der Regelung den Behörden in den Mitgliedstaaten. Bezüglich des noch tolerablen Fremd- bzw. Störstoffanteils (z. B. Holz, Metall, Pappe, Papier, Mineralien) gilt für Verbringungen innerhalb der EU ein Grenzwert von 6 Masse-% und für Verbringungen in Drittstaaten ein Grenzwert von 2 Masse-%. In Zweifelsfällen und auch wenn eine der beteiligten anderen Behörden dies verlangt, bedarf es einer Notifizierung.

- Gemische aus grün gelisteten Kunststoffabfällen** können nur ausnahmsweise selbst als grün gelisteter Abfall eingestuft werden. Dazu müssen sie in Anhang IIIA der Verbringungsverordnung ausdrücklich genannt sein. Dies betrifft nur Gemische von nicht halogenierten Polymeren, Gemische von ausgehärteten Harzen oder Kondensationsprodukten sowie Gemische von Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA) und Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA). Alle anderen Gemische sind als nicht gelistete Abfälle notifizierungsbedürftig.
- Gefährliche Kunststoffabfälle** sind dem **Abfallcode AC300** zuzuordnen und notifizierungsbedürftig.
- Nicht gelistete Kunststoffabfälle**, d. h. solche, die weder den Abfallcodes EU3011 und AC300 zuzuordnen noch als Gemisch in Anhang IIIA der Verbringungsverordnung genannt sind, müssen notifiziert werden. Hierfür gilt der **Abfallcode EU48**.

2. Verbringungen in Nicht-EU-Staaten

Hier gelten noch strengere Regelungen: Es dürfen allenfalls bestimmte sortenreine Kunststoffabfälle bzw. so gut wie störstofffreie Mischungen aus Polypropylen (PP), Polyethylen (PE) und Polyethylenterephthalat (PET) als grün gelistete Abfälle verbracht werden – und das auch nur, wenn diese Abfälle nachweislich zum Recycling bestimmt sind; die Verbringung zur energetischen oder sonstigen Verwertung ist notifizierungsbedürftig.

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, gilt der **Abfallcode B3011**, für den bei Nicht-OECD-Staaten¹ trotzdem eine Notifizierung erforderlich ist, falls der jeweilige Staat nicht ausdrücklich das Dokument nach Anhang VII der Verbringungsverordnung als ausreichend ansieht; ggf. besteht sogar ein Verbringungsverbot. Was im Einzelfall gilt, richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007. Da deren aktuell gültige Fassung noch keine Festlegungen zu den neuen Abfallcodes enthält, sind derzeit Exporte von Kunststoffabfällen unter dem Abfallcode B3011 in Nicht-OECD-Staaten notifizierungsbedürftig (vgl. Art. 37 Abs. 2 der Verbringungsverordnung).

Alle anderen Kunststoffabfälle dürfen in Nicht-OECD-Staaten gar nicht und in OECD-Staaten nur mit Notifizierung verbracht werden. Dies betrifft gefährliche Kunststoffabfälle (für OECD **Abfallcode AC300**, für Nicht-OECD **A3210**) und nicht gelistete Kunststoffabfälle (**Abfallcode Y48**).

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römhild-Str. 34
55130 Mainz
Telefon: 06131 98298-0
Telefax: 06131 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de

Merkblatt 18: Grenzüberschreitende Verbringung von Kunststoffabfällen seit 01.01.2021

SAM

